

NACHRÜSTEN EINER BESTEHENDEN AUFZUGSANLAGE AUF DEN AKTUELLEN STAND DER TECHNIK

Stand: 13. April 2021

Für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln ist die Vorlage einer Risikoanalyse gem. ÖN B 2454 Teil 1 und 2 notwendig, nach der entschieden werden kann, welche Anlagenteile und in welchem Umfang diese nachgerüstet werden müssen bzw. ob eine Neuerrichtung langfristig zweckmäßiger (kostengünstiger) ist.

Folgende wesentliche Nachrüstungen können vorgenommen werden:

- ♦ Einbau einer Fahrkorbtüre bzw. Einbau von automatischen Teleskopschachttüren
- ♦ Einbau eines Lichtvorhanges bzw. einer berührungslos wirkenden Überwachungseinrichtung für die automatischen Türen.
- ♦ Nachrüstung einer mangelhaften Umwehrung (Höhe zu gering, Gitterabstand zu groß)
- ♦ Einbau eines geeigneten Antriebssystems mit Steuerung zur Verringerung der Abstellungenauigkeit bei den Einstiegsstellen (Stufe zwischen Fahrkorb und Stiegenhaus)
- ♦ Einbau eines Notrufkommunikationssystems

Alle diese Nachrüstungen sollen die zum Teil lebensgefährlichen Sicherheitsmängel bei alten Anlagen beseitigen. Die Ausführung ist entsprechend ÖN B 2450 bzw. B 2454/Teil 2 durchzuführen.

- ♦ Nicht förderbar ist der Austausch von Verschleißteilen bzw. Reparaturen (z.B. Tragseile etc.) als Einzelmaßnahme ohne Nachrüstung von zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen.

Nachdem durch den TÜV oder eine/n Sachverständige/n festgestellt wurde, welche Sicherheitsrisiken bestehen (Art der Nachrüstung) oder ob ein Liftneubau durchgeführt werden soll, kann ein Förderungsansuchen beim **wohnfonds_wien** gestellt werden.

Nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen durch den **wohnfonds_wien** wird nach der Erstbesichtigung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen wie z.B. des Kostenvorschlages der Pläne der Vorprüfbericht erstellt.

Nach einer eventuell notwendigen behördlichen Genehmigung der Nachrüstung an der Aufzugsanlage kann der Prüfbericht vom **wohnfonds_wien** erstellt und der Antrag der Wiener Landesregierung zwecks Erlangung der Zusicherung vorgelegt werden.

Danach erfolgt im Regelfall der Baubeginn. Bestehen schwere Sicherheitsmängel, welche durch eine Risikoanalyse gem. ÖN B 2454 Teil 1 und 2 nachgewiesen sind, so ist ein vorzeitiger Baubeginn auch schon nach Erstellung des Vorprüfberichtes und schriftlicher Genehmigung durch den **wohnfonds_wien** möglich. Hierzu ist seitens der/s FördererIn/s ein schriftlicher Antrag auf vorzeitigen Baubeginn beim **wohnfonds_wien** einzureichen.

Es ist zu beachten, dass erst nach Genehmigung durch die Wiener Landesregierung (Zusicherung) ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht und auch erst danach Fördergelder ausgezahlt werden können.

Weiterführende Informationen: Information Finanzierungsarten
Information Förderungsvoraussetzungen
Information Verfahrensablauf